

Geschäftsordnung des VDI Landesverbandes Rheinland-Pfalz

In der ersten Version beschlossen von den Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes Rheinland-Pfalz auf der Landesverbandsvorstandssitzung vom 18.10.2011.

In der ersten geänderten Version beschlossen auf der Landesverbandsvorstandssitzung vom 19. September 2014.

In der zweiten geänderten Version beschlossen auf der Landesverbandsvorstandssitzung vom 12. April 2019.

In der dritten geänderten Version beschlossen auf der Landesverbandsvorstandssitzung vom 13. November 2020 mit Wirkung zum 25. November 2020.

Präambel

Zur Außenvertretung des VDI, unter Beachtung der landespolitischen Willensbildung der Bezirksvereine, bestehen gemäß § 22 Ziff. 9 der Satzung des VDI e.V. Landesverbände.

§ 1 Landesverband Rheinland-Pfalz

1. Der Landesverband Rheinland-Pfalz wird von den Bezirksvereinen Mittelrhein, Mosel sowie Rheingau gebildet. Er ist keine Einrichtung eigenen Rechts.
2. Grundsätzlich sind die Bezirksvereine im Landesverband Rheinland-Pfalz mit Sitz und Stimme vertreten.
3. Bezirksvereine mit einem signifikanten Mitgliederanteil in benachbarten Bundesländern sind dort mit Sitz und Stimme vertreten, sofern in den betroffenen Landesverbänden darüber Einigkeit herrscht. Im Falle von Diskrepanzen entscheidet das Präsidium des VDI über die Zuordnung.
Bezirksvereine mit geringem Mitgliederanteil in benachbarten Bundesländern genießen dort Gastrecht.
Beschluss vom 18.10.2011: entsprechend § 1.3 der Geschäftsordnung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz bekommt der im Landesverband Baden-Württemberg beheimatete Bezirksverein Nordbaden-Pfalz Sitz und Stimme im Vorstand des Landesverbandes Rheinland-Pfalz.
Anmerkung vom 19.09.2014: Gemäß dieser Regelung besitzt der BV Rheingau seit dem 24.09.2011 auch Sitz und Stimme im Landesverband Hessen.

4. Das Aufgabenfeld des Landesverbandes Rheinland-Pfalz umfasst:
- Einflussnahme auf die rheinland-pfälzische Landespolitik für die Sache der Ingenieurinnen, der Ingenieure und der Technik
 - Öffentlichkeitsarbeit in Rheinland-Pfalz
 - Wahrnehmung einer Führungsrolle unter den technisch-wissenschaftlichen Vereinen in Rheinland-Pfalz
 - Transfer von auf Landesebene nicht lösbaren Fragen auf Gesamt-VDI Ebene
 - Verbesserung der regionalen Struktur des VDI
 - Herbeiführen einer gemeinsamen Willensbildung der VDI-Bezirksvereine in Rheinland-Pfalz

§ 2 Rheinland-pfälzischer Landesverbandsvorstand

1. Der rheinland-pfälzische Landesverbandsvorstand wird durch die jeweiligen Vorsitzenden der Bezirksvereine Mittelrhein, Mosel, Rheingau und Nordbaden-Pfalz und eine Landesverbandsvorsitzende bzw. einen Landesverbandsvorsitzenden gebildet.
2. Die bzw. der Landesverbandsvorsitzende wird vom Landesverbandsvorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die zur Wahl stehende Person ist bei dieser Wahl nicht stimmberechtigt. In unmittelbarer Folge ist nur eine einmalige Wiederwahl möglich. Die gewählte Person muss ordentliches VDI-Mitglied und kann Vorsitzende bzw. Vorsitzender eines Bezirksvereins sein. Ausschlaggebend sollen die politische und gesellschaftliche Vernetzung im Land und der enge Bezug zum VDI sein. Sie soll im aktiven Berufsleben stehen und aufgrund ihres Werdegangs und ihrer Situation die entsprechende Gliederung / das Gremium repräsentieren können.

3. Die Amtszeit der Landesverbandsvorsitzenden beginnt mit dem auf den Wahltermin folgenden 01.01. eines Jahres.
4. Der Landesverbandsvorstand arbeitet ehrenamtlich. Er wird bei der Durchführung seiner Aufgaben durch die in der Regel hauptamtliche Geschäftsstellenleitung des Landesverbandes unterstützt.
5. Die Vorstandsmitglieder sollen die Zuständigkeit für spezielle Resorts (Finanzen, Jugend, Hochschule etc.) übernehmen.

§ 3 Sitzungen des rheinland-pfälzischen Landesverbandsvorstandes

1. Sitzungen des Landesverbandsvorstandes finden mindestens zweimal jährlich statt.
2. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in Absprache mit dem Landesverbandsvorstand und der Geschäftsstellenleitung.

Ort und Zeit einer Vorstandssitzung werden deren Mitglieder mindestens sechs Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Sie erhalten mindestens vier Wochen vor der Versammlung, soweit möglich auf elektronischem Wege, sonst durch Brief, eine Einladung mit der Tagesordnung. Alle Antragsunterlagen liegen den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zur Kenntnisnahme vor.

Die Sitzungen können auch virtuell (durch Internet-/Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzsitzung mit Zuschaltung von Teilnehmenden erfolgen.

Außerordentliche Sitzungen können bei Eilbedarf mit kürzerer Frist unter Angabe der Gründe von der bzw. dem Vorsitzenden oder auf Antrag eines Bezirksvereins einberufen werden.

3. Der Landesverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder anwesend oder diese durch Vollmacht an ein anderes Landesverbandsvorstandsmitglied oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Bezirksvereins vertreten sind. Die bzw. der Landesverbandsvorsitzende kann mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Landesverbandsvorstandes vertreten werden.
4. Alle Mitglieder des Landesverbandsvorstandes haben je eine Stimme. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die bzw. der Landesverbandsvorsitzende.
5. Die Geschäftsstellenleitung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz nimmt an den Sitzungen beratend teil. Sie ist nicht stimmberechtigt.
6. Zu den Sitzungen des Landesverbandsvorstandes wird die Direktorin bzw. der Direktor des VDI eingeladen. Die Direktorin bzw. der Direktor des VDI kann sich durch die zuständige Bereichsleitung, die zuständige Regional Koordinatorin bzw. den zuständigen Regional Koordinator oder ein anderes von ihr bzw. ihm benanntes Mitglied der Geschäftsleitung des VDI vertreten lassen.
7. Die bzw. der Landesverbandsvorsitzende leitet die Sitzung.
8. Über die Sitzung ist binnen 4 Wochen eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, welche von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer und der bzw. dem Landesverbandsvorsitzenden bzw. deren/dessen Vertretern zu unterzeichnen ist. Diese werden an die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes, die Geschäftsstelle des Landesverbandes sowie die Hauptgeschäftsstelle (Bereich Regionen und Netzwerke) versandt.
9. Das Gremium erledigt seine Arbeiten in den Sitzungen. Die Sitzungen können auch virtuell (durch Telefon- oder Videokonferenz) erfolgen, wenn das Gremium dies mehrheitlich

beschließt. In dringenden Fällen ist auch schriftliche Abstimmung zulässig. Die Ergebnisse schriftlicher Abstimmungen werden den Gremienmitgliedern bekannt gegeben.

§ 4 Verwaltung und Finanzen

1. Die Anstellungsverträge der Mitarbeitenden der rheinland-pfälzischen Landesverbandsgeschäftsstelle werden grundsätzlich durch die Hauptgeschäftsstelle des VDI in Abstimmung mit der bzw. dem Landesverbandsvorsitzenden geschlossen.
Für andere Regelungen ist die Genehmigung des Präsidiums erforderlich.
Altfälle bleiben von dieser Regelung unberührt, außer bei Änderungen des Arbeits- oder Rechtsverhältnisses.
2. Die Personalkosten gehen zu Lasten des Budgets des rheinland-pfälzischen Landesverbandes.
3. Die bzw. der Landesverbandsvorsitzende legt dem Landesverbandsvorstand den Jahresplan der Aktivitäten des Landesverbandes sowie den entsprechenden Haushaltsplan zur Genehmigung vor.
4. Die bzw. der Landesverbandsvorsitzende ist für die Beantragung, die Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Landesverbandes verantwortlich.
5. Die bzw. der Landesverbandsvorsitzende muss dem Landesverbandsvorstand jährlich den Jahresabschlussbericht und den Bericht über die Mittelverwendung zur Entlastung des Landesverbandsvorstandes vorlegen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Die Hauptgeschäftsstelle erhält jährlich bis zum 30. September den Haushaltsplan sowie bis zum 31. März den Jahresplan der Aktivitäten und den Jahresabschlussbericht. Quartalsweise werden bis zum 15. des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats die buchhaltungsrelevanten Unterlagen als Nachweis über die Mittelverwendung übersandt.
8. Die Buchhaltung und das Finanzwesen müssen nach den Vorgaben der Hauptgeschäftsstelle und den rechtlichen Vorschriften vorbereitet werden.

§ 5 Aufgaben der bzw. des rheinland-pfälzischen Landesverbandsvorsitzenden

1. Die bzw. der Landesverbandsvorsitzende ist Sprecherin bzw. Sprecher des Landesverbandes und repräsentiert den VDI in Rheinland-Pfalz.
2. Sie bzw. er hat qua Amtes zudem Sitz im Regionalbeirat, im Berufspolitischen Beirat und in der Vorstandsversammlung des VDI.
3. Die bzw. der Landesverbandsvorsitzende vertritt die Interessen der ihn bildenden VDI-Bezirksvereine auf Landesebene.

4. Sie bzw. er ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für bereichsübergreifende Fragen dieser VDI-Bezirksvereine.
5. Die bzw. der Landesverbandsvorsitzende ist verpflichtet, die VDI-Bezirksvereine des Landes umfassend und aktuell über ihre bzw. seine Aktivitäten zu informieren.
6. Sie bzw. er hat Koordinierungsaufgaben zwischen den rheinland-pfälzischen VDI-Bezirksvereinen zur gemeinsamen Willensbildung und zur Umsetzung beschlossener gemeinsamer Maßnahmen wahrzunehmen.

§ 6 Geschäftsstelle des Landesverbandes Rheinland-Pfalz

1. Der Sitz der Geschäftsstelle des Landesverbandes soll sich in der jeweiligen Landeshauptstadt befinden.
Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Präsidium des VDI.
2. Die Geschäftsstelle dient der Abwicklung der Aufgaben des Landesverbandes. Sie hat engen Kontakt zu den Geschäftsstellen der VDI-Bezirksvereine des Landes und der Hauptgeschäftsstelle zu halten.
3. Die Geschäftsstelle soll die Öffnungszeiten in Abstimmung mit dem Landesverbandsvorstand und den Geschäftsstellen der Bezirksvereine so festlegen, dass eine ganztägige Ansprechbarkeit zu üblichen Bürozeiten möglich ist.
4. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind disziplinarisch dem zuständigen Ressourcenmanagement des VDI unterstellt, wenn sie Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer des VDI e.V. sind.
5. Die Geschäftsstellenleitung, vertretungsweise die bzw. der Landesverbandsvorsitzende, hat die fachliche Aufsicht über die sonstigen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

§ 7 Geschäftsstellenleiterin bzw. Geschäftsstellenleiter des Landesverbandes Rheinland-Pfalz

1. Die Geschäftsstellenleitung ist in der Regel hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. hauptamtlicher Mitarbeiter, die bzw. der kein Ehrenamt im Bezirksverein oder Landesverband hat. Sie bzw. er soll VDI-Mitglied sein. Sie bzw. er trägt die Bezeichnung „Geschäftsstellenleiterin bzw. Geschäftsstellenleiter des Landesverbandes Rheinland-Pfalz“.
2. Fachlich weisungsbefugt gegenüber der Geschäftsstellenleiterin bzw. dem Geschäftsstellenleiter ist die bzw. der Landesverbandsvorsitzende.
3. Die Geschäftsstellenleiterin bzw. der Geschäftsstellenleiter unterstützt die bzw. den Landesverbandsvorsitzenden in allen Aufgaben des Landesverbandes.
4. Sie bzw. er ist dieser bzw. diesem und der Hauptgeschäftsstelle gegenüber berichtsverpflichtet.



5. Die Geschäftsstellenleiterin bzw. der Geschäftsstellenleiter ist u.a. zuständig für die Vernetzung und den Kommunikationsfluss zwischen und mit den Bezirksvereinen.

§ 8 Bildung, Änderung und Auflösung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz

1. Über die Bildung, Änderung und Auflösung des Landesverbandes entscheidet die Vorstandsversammlung des VDI.
2. Die Hauptgeschäftsstelle des VDI ist im Falle der Bildung, Änderung und Auflösung des Landesverbandes mit der Abwicklung zu beauftragen.

Wiesbaden, den 25. November 2020.